

Synopse

Teilrevision Energiegesetz

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Lesung im Regierungsrat vom 7. Juli 2020
	Energiegesetz (EnG-ZG)
	<p><i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i></p> <p>gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung[BGS 111.1] und in Vollziehung des eidgenössischen Energiegesetzes (EnG) vom 30. September 2016[SR 730.0],</p> <p><i>beschliesst:</i></p>
	I.
	Der Erlass BGS 740.1 , Energiegesetz vom 1. Juli 2004 (Stand 1. Januar 2018), wird wie folgt geändert:
Energiegesetz	Energiegesetz (EnG-ZG)
vom 1. Juli 2004 (Stand 1. Januar 2018)	
<i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i>	
gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung[BGS 111.1] und in Vollziehung des eidgenössischen Energiegesetzes vom 26. Juni 1998[SR 730.0],	gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung[BGS 111.1] und in Vollziehung des eidgenössischen Energiegesetzes (EnG) vom 26. Juni 1998 <u>30. September 2016</u> [SR 730.0],
<i>beschliesst:</i>	

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Lesung im Regierungsrat vom 7. Juli 2020
	1. Allgemeine Bestimmungen
<p>§ 1 Zweck</p> <p>¹ Dieses Gesetz stimmt die kantonale Energiepolitik mit den Zielen des Bundes ab. Es vollzieht im Besonderen die eidgenössische Energiegesetzgebung.</p> <p>² Das Gesetz nennt Aufgaben und Zuständigkeiten des Kantons und der Einwohnergemeinden und fördert im Vollzug die Zusammenarbeit mit Privaten.</p>	<p>³ Es schafft günstige Rahmenbedingungen für die sparsame und rationelle Energienutzung sowie die Nutzung erneuerbarer Energien.</p>
	2. Energienutzung
	2.1. Energie in Gebäuden
<p>§ 3 Verwendung von Energie in Gebäuden</p> <p>¹ Die Verwendung von Energie in Gebäuden muss sparsam sein und ökologische Vorteile wahren. Die technischen Anforderungen sind in Koordination mit anderen Kantonen und unter Berücksichtigung der Normen, Empfehlungen und Richtlinien privater Vereinigungen festzulegen. Sie müssen die Wirtschaftlichkeit berücksichtigen.</p> <p>² Bei bestehenden Gebäuden und ihren Anlagen sind diejenigen Teile den Anforderungen von Abs.1 anzupassen, die wesentlich geändert, umgenutzt oder erneuert werden. Vorbehalten bleiben die Vorschriften des Feuer- und Umweltschutzes.</p>	<p>§ 3 <u>Verwendung von Energie in Gebäuden</u> <u>Minimalanforderungen an Gebäude</u></p> <p>¹ Die Verwendung von Energie in Gebäuden muss sparsam sein und ökologische Vorteile wahren. Die technischen Anforderungen sind in Koordination mit anderen Kantonen und unter Berücksichtigung der Normen, Empfehlungen und Richtlinien privater Vereinigungen festzulegen. Sie müssen die Wirtschaftlichkeit berücksichtigen.</p> <p>² Bei bestehenden Gebäuden <u>Gebäude</u> und ihren Anlagen sind diejenigen Teile den Anforderungen von Abs.1 anzupassen, so zu erstellen und zu unterhalten, <u>das möglichst geringe Energieverluste eintreten und ein effizienter Betrieb möglich ist. Der winterliche und der sommerliche Wärmeschutz, die wesentlich geändert, umgenutzt oder erneuert werden. Vorbehalten bleiben gebäudetechnischen Anlagen und die Vorschriften des Feuer-</u> <u>Nutzung der Elektrizität in Gebäuden müssen dem Stand der Technik entsprechen. Soweit technisch möglich, sind Abwärme und Umweltschutz</u> <u>erneuerbare Energien zu nutzen.</u></p> <p>³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in der Verordnung.</p>

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Lesung im Regierungsrat vom 7. Juli 2020
<p>§ 4 Betrieb und Unterhalt von Gebäuden</p> <p>¹ Gebäude und ihre Anlagen sind so zu betreiben und zu unterhalten, dass die gesetzlichen Vorgaben für die Energieverwendung auch auf Dauer eingehalten werden.</p> <p>² Neue Gebäude mit wenigstens sieben Nutzeinheiten sind mit Vorrichtungen zu versehen, welche die Abrechnung der Kosten für Heizung und Warmwasser nach Verbrauch ermöglichen. Mindestens 60 % dieser Kosten sind der einzelnen Nutzeinheit entsprechend ihrem Verbrauch zuzuteilen. Besonders sparsame neue Gebäude sind von diesen Pflichten befreit.</p>	<p>§ 4 Betrieb <u>Abrechnung der Heiz- und Unterhalt von Gebäuden</u> Warmwasserkosten nach Verbrauch</p> <p>¹ Neue Gebäude und ihre Anlagen mit zentraler Wärmeversorgung für wenigstens fünf oder mehr Nutzeinheiten sind so mit Vorrichtungen zu betreiben und zu unterhalten, dass <u>versehen, welche die gesetzlichen Vorgaben</u> Abrechnung der Kosten für die Energieverwendung auch auf Dauer eingehalten werden. <u>Warmwasser nach Verbrauch ermöglichen.</u></p> <p>² Neue <u>Bestehende</u> Gebäude mit wenigstens sieben zentraler Wärmeversorgung für fünf oder mehr Nutzeinheiten sind bei einer Gesamterneuerung des Heizungs- bzw. des Warmwassersystems mit Vorrichtungen zu versehen, welche die Abrechnung der Kosten für Heizung und Warmwasser nach Verbrauch ermöglichen. <u>Mindestens 60 % dieser Kosten sind der einzelnen Nutzeinheit entsprechend ihrem Verbrauch zuzuteilen.</u> Besonders sparsame neue Gebäude sind von diesen Pflichten befreit. <u>den Geräten zur Erfassung des individuellen Wärmeverbrauchs beim erneuerten System auszurüsten.</u></p>
<p>§ 4a Intelligente Zähler (Smart Meters)</p> <p>¹ Die Netzbetreiberinnen und Netzbetreiber können für die Erhebung von Daten über den Energieverbrauch bei ihrer Kundschaft insbesondere für Strom, Gas und Wärme intelligente Zähler (Smart Meters) mit Fernauslesung einsetzen.</p> <p>² Die vom Smart Meter erfassten Daten müssen verschlüsselt zu den Netzbetreiberinnen und Netzbetreibern übertragen werden. Die Übertragung von Daten muss für die Kundschaft erkennbar sein.</p> <p>³ Die Weitergabe von Kundendaten an Dritte ist untersagt. Davon ausgenommen ist die Weitergabe der Kundendaten von den Netzbetreiberinnen und Netzbetreibern an die Energieversorgerinnen und Energieversorger, soweit dies für die Energieabrechnung erforderlich ist.</p>	<p>§ 4a Intelligente Zähler (Smart Meters) <u>Ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen</u></p> <p>¹ Die Netzbetreiberinnen und Netzbetreiber können für die Erhebung von Daten über den Energieverbrauch bei ihrer Kundschaft insbesondere für Strom, Gas und Wärme intelligente Zähler (Smart Meters) mit Fernauslesung einsetzen. <u>Neuinstallation ortsfester elektrischer Widerstandsheizungen zur Gebäudebeheizung ist grundsätzlich nicht zulässig.</u></p> <p>² Die vom Smart Meter erfassten Daten müssen verschlüsselt zu den Netzbetreiberinnen und Netzbetreibern übertragen werden. Die Übertragung <u>Der Ersatz von Daten muss für die Kundschaft erkennbar sein</u> ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen mit Wasserverteilsystem durch ortsfeste Widerstandsheizungen ist nicht zulässig.</p> <p>³ Die Weitergabe von Kundendaten an Dritte ist untersagt. Davon ausgenommen ist die Weitergabe der Kundendaten von den Netzbetreiberinnen und Netzbetreibern an die Energieversorgerinnen und Energieversorger, soweit dies für die Energieabrechnung erforderlich ist. <u>Ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen dürfen nicht als Zusatzheizungen eingesetzt werden. Notheizungen sind in begrenztem Umfang zulässig.</u></p>

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Lesung im Regierungsrat vom 7. Juli 2020
<p>⁴ Die Verbraucherdaten sind während wenigstens eines Monats vor der Weiterleitung an die Netzbetreiberinnen und Netzbetreiber zu aggregieren. Die Verbraucherdaten müssen spätestens nach zwei Jahren vom Smart Meter gelöscht sein.</p> <p>⁵ Die Verbraucherdaten unterliegen nicht dem Archivgesetz[BGS 152.4].</p> <p>⁶ Abweichende schriftliche Vereinbarungen zwischen den Netzbetreiberinnen und Netzbetreibern und den einzelnen Kundinnen und Kunden sind vorbehalten.</p> <p>⁷ Im Übrigen gilt das Datenschutzgesetz[BGS 157.1].</p>	<p>⁴ <i>Aufgehoben.</i></p> <p>⁵ <i>Aufgehoben.</i></p> <p>⁶ <i>Aufgehoben.</i></p> <p>⁷ <i>Aufgehoben.</i></p>
	<p>§ 4b Elektro-Wassererwärmer</p> <p>¹ Der Neueinbau oder Ersatz eines Elektro-Wassererwärmers ist in Wohnbauten nur erlaubt, wenn das Warmwasser:</p> <p>a) während der Heizperiode mit dem Wärmeerzeuger für die Raumheizung erwärmt oder vorgewärmt wird; oder</p> <p>b) zu mindestens 50 % mittels erneuerbarer Energie oder Abwärme erwärmt wird.</p> <p>² Der Ersatz eines zentralen Elektro-Wassererwärmers bedarf einer Bauanzeige.</p> <p>³ Die Voraussetzungen gemäss Abs. 1 gelten nicht für den Ersatz von dezentralen Elektro-Wassererwärmern.</p>
	<p>§ 4c Erneuerbare Wärme bei Ersatz des Wärmeerzeugers</p> <p>¹ Beim Ersatz des Wärmeerzeugers in bestehenden Bauten mit Wohnnutzung sind diese so auszurüsten, dass der Anteil an nicht erneuerbarer Energie 90 % des massgebenden Bedarfs nicht überschreiten. Für die Festlegung der Standardlösung gilt ein massgebender Energiebedarf für die Heizung und das Warmwasser von 100 kWh pro m² Energiebezugsfläche und Jahr.</p> <p>² Der Ersatz eines Wärmeerzeugers nach Abs. 1 bedarf einer Bauanzeige.</p>

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Lesung im Regierungsrat vom 7. Juli 2020
	<p>§ 4d Eigenstromerzeugung bei Neubauten</p> <p>¹ Neue Bauten erzeugen einen Teil der von ihnen benötigten Elektrizität selber.</p> <p>² Die Art der Eigenstromerzeugung ist bei Neubauten frei wählbar, soweit sie im, am oder auf dem Gebäude erfolgt. Die zu installierende Leistung bemisst sich nach der Energiebezugsfläche.</p> <p>³ Wird keine Anlage zur Eigenstromerzeugung realisiert, so hat die Bauherrschaft eine Ersatzabgabe zu leisten. Basis der Berechnung ist die Differenz der minimal zu installierenden Leistung zur effektiv installierten Leistung.</p> <p>⁴ Die Ersatzabgabe ist für die lokale erneuerbare Stromerzeugung zu verwenden.</p>
	<p>§ 4e Anforderung an die Deckung des Wärmebedarfs von Neubauten</p> <p>¹ Neubauten und Erweiterungen von bestehenden Gebäuden (Aufstockungen, Anbauten und dgl.) müssen so gebaut und ausgerüstet werden, dass ihr Energiebedarf für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung nahe bei Null liegt.</p> <p>² Der Regierungsrat regelt Art und Umfang der Anforderungen an den Energieeinsatz in der Verordnung. Er berücksichtigt dabei insbesondere die Wirtschaftlichkeit sowie besondere Verhältnisse wie Klima, Verschattung oder Quartiersituation.</p>
	<p>§ 4f Ausrüstungspflicht Gebäudeautomation bei Neubauten</p> <p>¹ Im Hinblick auf einen möglichst tiefen Energieverbrauch sind bestimmte vom Regierungsrat in der Verordnung zu bezeichnende Neubauten mit einer Energiebezugsfläche von mindestens 5000 m² mit Einrichtungen zur Gebäudeautomation auszurüsten, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Wohngebäude sind von der Regelung ausgenommen.</p>

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Lesung im Regierungsrat vom 7. Juli 2020
	<p>§ 4g Vorbildfunktion öffentliche Hand</p> <p>¹ Für Bauten im Eigentum des Kantons werden die Minimalanforderungen an die Energienutzung erhöht. Der Regierungsrat legt die Standards fest.</p>
	<p>2.2. Weitere Vorschriften</p>
	<p>§ 4h Wärmenutzung bei Elektrizitätserzeugungsanlagen</p> <p>¹ Die Erstellung von Elektrizitätserzeugungsanlagen mit fossilen Brennstoffen ist nur zulässig, wenn die im Betrieb entstehende Wärme fachgerecht und vollständig genutzt wird. Ausgenommen sind Anlagen, die keine Verbindung zum öffentlichen Elektrizitätsverteilnetz haben.</p> <p>² Die Erstellung von Elektrizitätserzeugungsanlagen mit erneuerbaren gasförmigen Brennstoffen ist nur zulässig, wenn die im Betrieb entstehende Wärme fachgerecht und weitgehend genutzt wird. Diese Anforderung gilt nicht, wenn nur ein beschränkter Anteil nicht-landwirtschaftliches Grünget verwertet wird sowie keine Verbindung zum öffentlichen Gasverteilnetz besteht und diese auch nicht mit verhältnismässigem Aufwand hergestellt werden kann.</p> <p>³ Die Erstellung von Elektrizitätserzeugungsanlagen mit erneuerbaren festen oder flüssigen Brennstoffen ist nur zulässig, wenn die im Betrieb entstehende Wärme fachgerecht und weitgehend genutzt wird.</p> <p>⁴ Die Erstellung von Elektrizitätserzeugungsanlagen zur Notstromerzeugung sowie deren Betrieb für Probeläufe von höchstens 50 Stunden pro Jahr ist ohne Nutzung der im Betrieb entstehenden Wärme zulässig.</p>
	<p>§ 4i Heizungen im Freien</p> <p>¹ Heizungen im Freien (Terrassen, Rampen, Rinnen, Sitzplätze und dgl.) sind ausschliesslich mit erneuerbarer Energie oder nicht anders nutzbarer Abwärme zu betreiben.</p>

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Lesung im Regierungsrat vom 7. Juli 2020
	<p>§ 4j Beheizte Freiluftbäder</p> <p>¹ Der Bau neuer und die Sanierung bestehender beheizter Freiluftbäder sowie der Ersatz und die wesentliche Änderung der technischen Einrichtungen zu deren Beheizung ist nur zulässig, wenn sie ausschliesslich mit erneuerbaren Energien oder mit nicht anderweitig nutzbarer Abwärme betrieben werden. Hierfür bedarf es im Minimum einer Bauanzeige.</p> <p>² Elektrische Wärmepumpen dürfen zur Beheizung von Freiluftbädern eingesetzt werden, wenn eine Abdeckung der Wasserfläche gegen Wärmeverluste verwendet wird.</p>
	2.3. Grossverbraucher
	<p>§ 4k Verbrauchsoptimierung</p> <p>¹ Grossverbraucher mit einem jährlichen Wärmeverbrauch von mehr als 5 GWh oder einem jährlichen Elektrizitätsverbrauch von mehr als 0,5 GWh können durch die zuständige kantonale Behörde verpflichtet werden, ihren Energieverbrauch zu analysieren und zumutbare Massnahmen zur Verbrauchsoptimierung zu realisieren.</p> <p>² Abs. 1 ist nicht anwendbar für Grossverbraucher, die sich verpflichten, individuell oder in einer Gruppe die von der zuständigen kantonalen Behörde vorgegebenen Ziele für die Entwicklung des Energieverbrauchs einzuhalten. Überdies kann sie von der Einhaltung näher zu bezeichnender energetischer Vorschriften entbunden werden.</p>
	3. Förderung
	4. Vollzug
<p>§ 6 Befugnisse und Aufgaben des Regierungsrates</p> <p>¹ Der Regierungsrat kann mit anderen Kantonen die gemeinsame Erfüllung von Vollzugsaufgaben und ihre Übertragung auf Dritte vereinbaren.</p>	<p>§ 6 Befugnisse und Aufgaben des Regierungsrates<u>Zuständigkeiten</u></p>

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Lesung im Regierungsrat vom 7. Juli 2020
<p>² Er regelt</p> <p>a) auf dem Verordnungsweg die Einzelheiten der Anforderungen insbesondere technischer Art bezüglich der Energieverwendung in Gebäuden;</p> <p>b) den Vollzug der Art. 6 und 7 des eidgenössischen Energiegesetzes[SR 730.0];</p> <p>c) die Einführung des eidgenössischen Rohrleitungsgesetzes[SR 746.1];</p> <p>d) die dem Kanton vom Bund übertragenen Aufgaben im Vollzug des Bundesgesetzes über die Reduktion der CO2-Emissionen[SR 641.71];</p> <p>e) den Vollzug von Förderungsmassnahmen unter Mithilfe von Privaten;</p> <p>f) die Zuständigkeiten im Vollzug dieses Gesetzes, soweit sie sich nicht aus dem Gesetz selbst ergeben.</p>	<p>² Er <u>Der Regierungsrat</u> regelt:</p> <p>a) auf dem Verordnungsweg die Einzelheiten der Anforderungen insbesondere technischer Art bezüglich der Energieverwendung in Gebäuden<u>Energienutzung</u>;</p> <p>a1) allfällige Befreiungen von der Einhaltung der Bestimmungen über die Energienutzung;</p> <p>b) den Vollzug<u>Gebäudeenergieausweis</u> der Art. 6 und 7 des eidgenössischen Energiegesetzes<u>Kantone (GEAK)</u>;</p>
<p>§ 7 Ausnahmen</p> <p>¹ Die zuständigen Behörden gewähren Ausnahmen von Vorschriften dieses Gesetzes und seiner Verordnung, falls sich sonst im Einzelfall eine offensichtlich unzweckmässige Lösung oder eine unbillige Härte ergäbe.</p>	<p>¹ Die zuständigen Behörden gewähren Ausnahmen von Vorschriften dieses Gesetzes und seiner Verordnung, falls sich sonst im Einzelfall eine offensichtlich unzweckmässige Lösung <u>wenn ausserordentliche Verhältnisse vorliegen und die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes oder der Verordnung eine unbillige unverhältnismässige Härte ergäbe</u> bedeuten würde. Dabei dürfen öffentliche oder überwiegende private Interessen nicht verletzt werden.</p> <p>² Die Ausnahmebewilligung kann mit Bedingungen und Auflagen verknüpft und befristet werden.</p>

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Lesung im Regierungsrat vom 7. Juli 2020
	<p>§ 7a Auskunfts- und Mitwirkungspflicht</p> <p>¹ Jedermann ist verpflichtet, den zuständigen Behörden die für den Vollzug erforderlichen Auskünfte unentgeltlich zu erteilen, nötigenfalls Abklärungen durchzuführen oder zu dulden.</p> <p>² Die zuständige Behörde lässt an Ort Kontrollen vornehmen, wenn sie Grund zur Annahme hat, dass gegen die Vorschriften dieses Gesetzes und der Verordnung verstossen wird. Sie hat das Zutrittsrecht.</p>
	<p>§ 7b Gebühren</p> <p>¹ Die zuständige Behörde erhebt für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen Gebühren. Auslagen werden zusätzlich in Rechnung gestellt.</p>
	<p>§ 9a Übergangsbestimmungen</p> <p>¹ Nach bisherigem Recht werden Baugesuche und Bauanzeigen beurteilt, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes hängig sind, es sei denn, für die Gesuchstellenden sei eine Beurteilung nach neuem Recht günstiger. Dasselbe gilt für Rechtsmittelverfahren.</p>
	<p>II.</p>
	<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>
	<p>III.</p>
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>
	<p>IV.</p>
	<p>Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung[BGS 111.1]. Es tritt nach unbenützter Referendumsfrist oder nach der Annahme durch das Volk an dem vom Regierungsrat bestimmten Zeitpunkt in Kraft[Inkrafttreten am ...].</p>

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Lesung im Regierungsrat vom 7. Juli 2020
	<p>Zug, ...</p> <p>Kantonsrat des Kantons Zug</p> <p>Die Präsidentin Monika Barmet</p> <p>Der Landschreiber Tobias Moser</p> <p>Publiziert im Amtsblatt vom ...</p>